



Monika Höbarth - DW 13 - monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf, 03.06.2025

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 03.06.2025 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 03.06.2025 bewilligten Arbeiten an:

Art der Arbeiten: Herstellen einer Dünnschichtdecke beim Güterweg „Windhub“

Straßenbereiche: Gemeindestraße Güterweg „Windhub“, Teile der Grdstk. Nr. 1091/1, 1147, 1148 KG Gries, 1063/2 und 1063/3 KG Oberndorf, lt. Übersichtslageplan

Zeitraum: 03. – 30.06.2025

Verantwortliche Personen für die Durchführung der Arbeiten:
Fa. Bitunova, Herr Micha Langeneder, Telefon: 0676/5599580

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)

auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches, während der tatsächlichen Arbeitszeit.

„**Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)

jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

„**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.

Im Falle einer Sperre:

„**Fahrverbot**“ gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.

„**Umleitung**“ gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Seiberl Walter

